Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4735**

16. Wahlperiode 20. 03. 2007

Antrag

der Abgeordneten Miriam Gruß, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Rücknahme der Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Am 5. April 1992 trat für die Bundesrepublik Deutschland das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (VN-Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989 in Kraft. Mit diesem Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurden erstmals völkerrechtlich verbindlich politische Bürgerrechte und soziale Menschenrechte formuliert, die ihren Ausdruck in der Festschreibung von Mindestanforderungen an die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben finden.

2. Die Bundesregierung begrüßte bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. März 1992 das Übereinkommen als einen Meilenstein der Entwicklung des Internationalen Rechts und erklärte, sie werde die Ratifizierung des Übereinkommens zum Anlass nehmen, Reformen des innerstaatlichen Rechts in die Wege zu leiten, die dem Geist des Übereinkommens entsprechen und die sie nach Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens für geeignet hält, dem Wohlergehen des Kindes zu dienen. Diese bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung enthält ferner Vorbehalte, die sich insbesondere auf das elterliche Sorgerecht, die Anwaltsvertretung sowie weitere Rechte von Kindern im Strafverfahren, auf die Altersgrenze bei Soldaten sowie in Vorbehalt IV auf die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern sowie die Bedingungen ihres Aufenthalts und Unterschiede zwischen In- und Ausländern beziehen (BGBl. 1992 II, S. 990 ff.). Durch Änderungen im Familienrecht und im Lichte des Zusatzprotokolls zur VN-Kinderrechtskonvention

über die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten ist der Vorbehalt diesbezüglich obsolet geworden. Die Bundesländer waren im Rahmen der Ratifizierung um Stellungnahmen gebeten worden. Am 2./3. März 2006 haben die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder das Übereinkommen gewürdigt und eine entsprechende Erklärung insbesondere mit Blick auf das Recht auf Bildung verabschiedet.

3. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksachen 15/1606 und 15/1819) erklärte die damalige Bundesregierung, dass es sich bei der anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung um eine die VN-Kinderrechtskonvention interpretierende Erklärung handle, die Fehl- oder Überinterpretationen der Konvention vermeiden solle. Die Bundesregierung stellte ferner fest, dass die Auslegung der Kinderrechtskonvention in gleichem Maße gelten würde, wenn die Erklärung nicht abgegeben worden wäre. Dies spreche aus Sicht der Bundesregierung für eine vollständige Rücknahme der Erklärung. Die Bundesregierung sei ebenso wie der Deutsche Bundestag der Auffassung, dass die Erklärung zurückgenommen werden sollte. Auch stehe das deutsche Recht in Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus der VN-Kinderrechtskonvention ergäben, so dass eine Änderung des deutschen Rechts nicht erforderlich sei. In Anbetracht dieser Rechtslage besteht daher keine Notwendigkeit, länger an der Erklärung festzuhalten (vgl. auch die Anträge der FDP-Bundestagsfraktion, Bundestagsdrucksachen 15/2419 und 15/5868).

4. Der Deutsche Bundestag hatte mit Beschlüssen vom 30. September 1999 anlässlich der Aussprache zum 10. Kinder- und Jugendbericht und vom 8. März 2001 (Bundestagsdrucksachen 14/1681 und 14/4884) die Bundesregierung bereits nachdrücklich zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung aufgefordert. Im „Nationalen Aktionsplan. Für ein kindgerechtes Deutschland 2005–2010“ der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, an dessen Zielen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgehalten wird, wird zur Rücknahme der Erklärung zur VN-Konvention über die Rechte des Kindes ausgeführt, dass die Bundesregierung feststellt, dass die seinerzeit im Benehmen mit den Ländern gegenüber den Vereinten Nationen abgegebene Erklärung außenpolitisch negativ wirke und die innerstaatliche Diskussion über Kinderrechte erschwere. Die Bundesregierung setze sich daher weiter bei den Ländern für die Rücknahme der Erklärung ein und folge damit den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes zum 2. Staatenbericht; der Ausschuss hatte am 30. Januar 2004 als ein Hauptanliegen Deutschland empfohlen, den Prozess der Rücknahme seiner Vorbehalte und Erklärungen vor der Vorlage des nächsten Berichtes zu beschleunigen und insbesondere seine Anstrengungen, die Länder von einer derartigen Rücknahme zu überzeugen, zu verstärken. Auch national und international tätige Organisationen fordern seit Jahren eine Rücknahme. Die Kinderkommission hatte sich in der 14. und 15. Wahlperiode intensiv mit der Problematik befasst und die Bundesregierung ebenfalls zur Rücknahme aufgefordert. In dieser Wahlperiode hat sie die Frage erneut aufgegriffen und beraten. Ihre Position besteht unverändert fort.

5. Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung ist nicht nur rechtlich möglich, sie ist auch politisch geboten. Denn sie ist geeignet, national wie international bestehende Zweifel am Willen Deutschlands, die VN-Kinderrechtskonvention uneingeschränkt durchzusetzen, auszuräumen. So hat z. B. der VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Schlussbemerkungen zum Erstbericht der Bundesregierung 1995 Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Vorbehalte mit der Konvention geäußert. Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung stellt daher ein dringend notwendiges und überfälliges Signal für

ein kinderfreundliches Deutschland dar. Sie wird die Position der Bundesrepublik Deutschland in der Frage des internationalen Menschenrechtsschutzes stärken und helfen, innerhalb und außerhalb Deutschlands Irritationen zu vermeiden. Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung ist darüber hinaus erforderlich, um anderen Staaten nicht Argumente zu liefern, ihrerseits Vorbehalte anzubringen. Durch die Rücknahme der Erklärung wird sich zudem der Dialog mit den Kinderrechtsorganisationen, die die Rücknahme seit langem fordern, merklich entspannen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich die von der Bundesregierung am 6. März 1992 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegte Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (VN-Kinderrechtskonvention) zurückzunehmen und auf die Länder hinzuwirken, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Berlin, den 20. März 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333